

E N T W U R F

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde

Vom

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG – BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. April 2001, folgende

V e r o r d n u n g :

§ 1

Änderung der Hundehaltungsverordnung

Die Verordnung zum Schutz der Öffentlichkeit vor Gefahren durch Hunde (Hundehaltungsverordnung) vom 21. Februar 1994 (Amtsblatt der Stadt Fürth Nr. 8 vom 04. März 1994) in der Fassung der Änderungsverordnung vom 22. Mai 2001 (Stadtzeitung Nr. 11 vom 30. Mai 2001) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„ b) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird die Eigenschaft als Kampfhunde vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:

- Alano
- American Bulldog
- Bullmastiff
- Bullterrier

- Cane Corso
- Dog Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastin Espanol
- Mastino Napoletano
- Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
- Perro de Presa Mallorquin
- Rottweiler.

Dies gilt auch für die Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Buchstabe a) erfassten Hunden.“

§ 2

In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft.